



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

32. Jahrgang – 12. Februar 2004 – Nr. 4

Bekanntmachung der Neufassung
der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO HLPW)

vom 11. Februar 2004

Herausgeber: Rektorat der FH Lippe und Höxter

Redaktion: Dezernat I, FH Lippe und Höxter, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo, Tel.: 05261 / 702 204

**Bekanntmachung der Neufassung
der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO HLPW)**

vom 11. Februar 2004

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der vom 1. September 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 29. November 2002 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2002, Nr. 17) sowie
- der Satzung zur Änderung und Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 22. Dezember 2003 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003, Nr. 14)

ergibt.

Lemgo, den 11. Februar 2004

Der Rektor
Der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

**Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik und Wirtschaft
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO HLPW)**

vom 11. Februar 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Programmierarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung

- § 19 Präsentation
- § 20 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 21 Ausarbeitung mit Präsentation, Studienprojekt

III. Teilnahmebestätigungen

- § 22 Teilnahmebestätigungen

IV. Diplom-Vorprüfung

- § 23 Diplom-Vorprüfung

V. Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 24 Diplom-Vorprüfung als Zulassungsvoraussetzung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe und Beurteilung der Diplomarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote
- § 32 Diplomurkunde
- § 33 Zusatzfächer

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Diplomgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 34 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Holztechnik (H)

- § 36 H Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium
- § 37 H – unbesetzt -
- § 38 H Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 39 H Praxissemester
- § 40 H Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
- § 41 H Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums
- § 42 H Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

II. Spezieller Teil Logistik (L)

- § 36 L Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium
- § 37 L – unbesetzt -
- § 38 L Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 39 L Praxissemester
- § 40 L Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
- § 41 L Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums
- § 42 L Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

III. Spezieller Teil Produktionstechnik (P)

- § 36 P Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium
- § 37 P Studienschwerpunkte
- § 38 P Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 39 P Praxissemester
- § 40 P Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
- § 41 P Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums
- § 42 P Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

IV. Spezieller Teil Wirtschaft (W)

- § 36 W Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium
- § 37 W Studienschwerpunkte
- § 38 W Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 39 W - unbesetzt -
- § 40 W Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums
- § 41 W Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums
- § 42 W - unbesetzt -

C. Schlussbestimmungen

- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen
gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4

Anlage 2 Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten
gemäß § 10 und ECTS-Noten

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird in Abhängigkeit vom absolvierten Studiengang der folgende Diplomgrad verliehen:

Holztechnik: „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“,
abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“,

Logistik: „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Wirt. Ing. (FH)“,

Produktionstechnik: „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“,
abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“,

Wirtschaft: „Diplom-Betriebswirtin (FH)“ bzw. „Diplom-Betriebswirt (FH)“,
abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“.

§ 3

Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Die Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung können als zusätzliche Studienvoraussetzung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit vorsehen.

(2) Sofern ein Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist.

(3) Sofern ein Prüfling die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in den Prüfungsordnungen des bisherigen Studiengangs und des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ohne Praxissemester einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester, für Studiengänge mit Praxissemester einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Die Dauer von Grund- und Hauptstudium, sowie das Gesamtstudienvolumen werden in den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums.

(2) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten Semesters, bei Studiengängen mit Praxissemester mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Studienseesters, bei Studiengängen mit Praxissemester vor Ende des siebten Studienseesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,

die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern, die nach Maßgabe der Anlage 1 auch Bestandteil des neuen Studiengangs sind, von Amts wegen anerkannt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs den Konten für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf den neuen Konten für Prüfungsversuche (§11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang dieser Prüfungsordnung werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt; Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für

Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(11) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studierende in einem sonstigen Studiengang der Fachhochschule Lippe und Höxter und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.

(12) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen, jedoch nur ein Versuch, sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung auf Grund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter geregelt.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die „Ausarbeitung mit Präsentation“ im Fach Studienprojekt (§ 21) kann nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Wird die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Diplomarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit "ausreichend" oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Speziellen Teile (§ 40 H, L, P bzw. W und § 41 H, L, P bzw. W sowie Anlage 1) vergeben.

(9) Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Punkten. Die Zuordnung von Noten gemäß Absatz 4 zu Noten nach ECTS-

Notensystem sowie die Umrechnung von ECTS-Noten in Noten gemäß Absatz 4 ergibt sich aus der in Anlage 2 angefügten Tabelle.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)

(1) Teile der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung, die mindestens mit "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im Grundstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen entspricht (PV-Konto des Grundstudiums), angelegt sowie ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der Summe der im Hauptstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Hauptstudiums).

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Fächern des Grundstudiums und in den Pflichtfächern des Hauptstudiums wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Fächern des Grundstudiums sowie den Pflichtfächern des Hauptstudiums dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des Grundstudiums bzw. das PV-Konto des Hauptstudiums an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 12 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplomarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss be

nannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung. In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 21 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bzw. im Fall des Studienprojekts mit „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) erfüllt,
 2. eine gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte besondere Studienvoraussetzung erfüllt,
 3. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für einen der Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik oder Wirtschaft
 - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 4. die in der Anlage 1, genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
 5. sofern es sich um eine Prüfung des Hauptstudiums mit Ausnahme der Prüfung im Fach Studienprojekt handelt, die Voraussetzung des § 24 erfüllt.

Die in Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Wahlpflichtfächer können innerhalb der vorgegebenen Gruppen gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Studienschwerpunkte können ebenfalls gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Schwerpunktfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 oder 2 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Diplomarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung jedoch erst zu Beginn des vierten Studienseesters,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein

zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16 Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 17 Programmierarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Programmierarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30-35 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 20 Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorzustellen. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 21 Ausarbeitung mit Präsentation, Studienprojekt

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der

Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Prüfung im Fach Studienprojekt erfolgt in Form einer „Ausarbeitung mit Präsentation“. Aufgabenstellungen sollen in der Weise erfolgen, dass die Studierenden Teilgebiete einer Gesamtaufgabe zu bearbeiten haben. Mit dieser Ausarbeitung mit Präsentation soll gleichzeitig die Zusammenarbeit innerhalb von Gruppen und das Vertreten des eigenen Ergebnisses gegenüber anderen Gruppenmitgliedern geübt werden. Die Ausarbeitung mit Präsentation im Fach Studienprojekt wird von Professorinnen bzw. Professoren im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrgebiete angeboten und in der Lehrveranstaltung Studienprojekt begleitet.

III. Teilnahmebestätigungen

§ 22

Teilnahmebestätigungen

Die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z. Bsp. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen hat.

IV. Diplom-Vorprüfung

§ 23

Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in den in den speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums (§§ 40 H, L, P bzw. W) jeweils die folgende Anzahl von Credits erworben worden ist:

Studiengang	Credits (CR)
Holztechnik	90
Logistik	88
Produktionstechnik	90
Wirtschaft	90

(2) Über die abgelegte Diplom-Vorprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der studienbegleitenden

Prüfungen des Grundstudiums. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen des Grundstudiums erforderlich ist.

(4) Über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

V. Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 24

Diplom-Vorprüfung als Zulassungsvoraussetzung

Prüflinge können Prüfungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Prüfung im Fach Studienprojekt nur ablegen, wenn sie die Diplom-Vorprüfung im jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Lippe und Höxter bestanden haben.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Diplomarbeit beträgt 50 Seiten.

(3) Die Diplomarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 23 bestanden hat,
3. die studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 41 H, L, P bzw. W bestanden hat und
4. ggf. weitere, gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird von der die Diplomarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss auf höchstens vier Monate festgesetzt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Beurteilung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit

beit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Diplomarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfer oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Diplomarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Diplomarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörer oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
3. ggf. weitere, gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht worden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kollo

quium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Diplomarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 40 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplom-Vorprüfung im jeweiligen Studiengang bestanden ist und wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 41 H, L, P bzw. W) jeweils die folgende Anzahl von Credits erworben worden ist

Studiengang	Credits (CR)
Holztechnik	90
Logistik	92
Produktionstechnik	90
Wirtschaft	90

sowie durch die Diplomarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben worden sind; handelt es sich um einen Studiengang mit Praxissemester müssen zusätzlich 30 Credits für das jeweilige Praxissemester erworben werden.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn im jeweiligen Studiengang eines der Pflichtfächer des Hauptstudiums (Absatz 1 der §§ 41 H, L, P bzw. W) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des Hauptstudiums erforderlich ist oder
- b) wenn es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtfachkatalog bzw. einer Wahlpflichtgruppe des jeweiligen Studiengangs die erforderliche Anzahl an Credits (Absatz 2 der §§ 41 H und L bzw. Absatz 3 der §§ 41 P und W) zu erwerben oder

- c) in Studiengängen mit Studienschwerpunkten: wenn es nicht mehr möglich ist, in den Fächern eines Studienschwerpunkts des jeweiligen Studiengangs die erforderliche Anzahl an Credits (Absatz 2 der §§ 41 P bzw. W) zu erwerben oder
- d) wenn im jeweiligen Studiengang die Diplomarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für die Prüfung im Fach Studienprojekt ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Ein gewählter Studienschwerpunkt sowie ein anerkanntes Praxissemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für das Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Die Bewertung der Prüfung im Fach Studienprojekt wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 32 Diplomurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Aktes aus

gehündigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehündigt werden. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

§ 33 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des Hauptstudiums des anderen Studiengangs handelt: Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung sowie des Fachpraktikums des Studiengangs, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der

Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus §§ 14 H, L, P bzw. W.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt.

(9) Fächer einschließlich Prüfungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, die Wahlpflichtfächern oder Schwerpunktfächern des jeweiligen Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung entsprechen, können in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfungsordnung werden diese Fächer Zusatzfächern gleich gestellt, insbesondere findet Absatz 7 Anwendung; erbrachte Prüfungsleistungen in diesen englischsprachigen Fächern treten auf Antrag an die Stelle der entsprechenden Wahlpflichtfächer bzw. Schwerpunktfächer, es sei denn, der Prüfling hat in diesem Wahlpflichtfach bzw. Schwerpunktfach bereits die zulässige Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Das Fach mit der Fach-Nummer 7109 ist hiervon ausgenommen.

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Diplomgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 35 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Holztechnik (H)

§ 36 H **Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium**

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Holztechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter umfasst drei Semester, das Hauptstudium fünf Semester einschließlich Praxissemester.

(2) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 180 Semesterwochenstunden, die sich auf den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich verteilen. Davon entfallen 168 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

§ 37 H

- unbesetzt -

§ 38 H **Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung**

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs für Holztechnik oder einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Holztechnik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 13 Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit einem anderen Schwerpunkt oder mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen leisten.

(3) Das Grundpraktikum soll industrienähe, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken vor allem an Holz und Holzwerkstoffen, daneben auch an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
- maschinelle Arbeitstechniken mit üblichen Zerspanungsmaschinen und sonstigen Maschinen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
- Verbindungstechniken im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau
- technische Oberflächenbehandlung im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau und
- Umweltschutz im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau.

(4) Das Fachpraktikum soll holzindustrielle, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- Werkzeug- und/oder Vorrichtungsbau im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
- Einrichtung und/oder Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
- Qualitätswesen des industriellen Holz- und/oder Möbelbaus und
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes im industriellen Holz- und/oder Möbelbau.

(5) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studienordnung

kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(7) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

(8) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Absatz 7 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, dass sie bzw. er einen ihr bzw. ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei ihrer bzw. seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

(9) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

§ 39 H Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Holztechnik müssen ein Praxissemester absolvieren.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. des "Diplom-Ingenieurs (FH)" durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung (§ 38 H) erfüllt.

(4) Das Praxissemester wird in der Regel nach Beendigung des vierten Fachsemesters abgeleistet.

(5) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

(8) Näheres zum Praxissemester regelt die Studienordnung bzw. die Praxissemesterordnung.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 40 H Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

Im Grundstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums	Credits (CR)
7068	Mathematik 1	6
7069	Mathematik 2	4
7084	Physik 2	4
7011	Chemie	4
6013	Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff	4
7130	Werkstofftechnologie Holz	4
7093	Produktionstechnische Grundlagen Metall	5
7091	Produktionstechnik Holz 1	4
7092	Produktionstechnik Holz 2	4
7004	Arbeitswissenschaft	4
7115	Technische Mechanik 1	5
7116	Technische Mechanik 2	4
7045	Konstruktion Holz 1	4
7046	Konstruktion Holz 2	4
7009	CAD 1	4
7054	Förder- und Lagerwesen	5
7007	Betriebsorganisation	5
7021	Einführung in die BWL	4
7037	Informatik Grundlagen	4
7085	Planungsmethodik	4
7108	Fachenglisch 1	4

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Fachenglisch 1 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

§ 41 H
Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Hauptstudiums	Credits (CR)
7064	Maschinelle Holzverarbeitung 1	5
7065	Maschinelle Holzverarbeitung 2	5
7013	CNC-Technik in der Holzverarbeitung 1	5
7119	Betriebs- und Umwelttechnik in der Holzverarbeitung	5
7075	Möbelbau 1	5
7076	Möbelbau 2	5
7032	Holzbaukonstruktion Grundlagen	5
7038	Informatik Programmierung	5
7094	Projektmanagement	5
7113	Studienprojekt	5

(2) Aus dem Katalog der folgenden Wahlpflichtfächer:

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe W	Credits (CR)
7125	Verpackungstechnik und Möbellogistik	4
7126	Vertrieb Grundlagen	4
7049	Kosten- und Leistungsrechnung	4
7061	Marketing Grundlagen	4
7079	Multimedia- und Webtechnologien	4
7077	Möbeldesign und -entwicklung	4
7095	Rapid Prototyping	4
7010	CAD 2	4
7106	Sondergebiete Holz- und Möbelbau	4
7080	Oberflächen- und Beschichtungstechnik Möbel	4
7096	Qualitätsmanagement Holz und Möbelprüfung	4
7111	Statistik	4
7028	Handhabungstechnik	4
7129	Vorrichtungsbau und Montagetechnik Holz	4
7005	Bauelemente Holz	4
7031	Holzbauphysik	4
7098	Säge- und Hobelwerkstechnik/Holzbaustoffe und Holz	4
7033	Holzbauproduktion	4
7014	CNC-Technik in der Holzverarbeitung 2	4
7088	Produktionsinformatik	4
7071	Mess-, Steuer- und Regeltechnik 1	4
7022	Elektrotechnik und Antriebe	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe W (Fortsetzung)	Credits (CR)
7050	Kunststoffverarbeitung	4
7023	Produktionsmanagement	4
7082	Personalwirtschaft	4
7138	Führungs- und Unternehmensorganisation	4
7132	Wirtschafts-, Arbeits- und Vertragsrecht	4
7109	Fachenglisch 2	4

muss in mindestens zehn Fächern eine Prüfung abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 40 CR erworben werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Fachenglisch 2 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

§ 42 H Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

II. Spezieller Teil Logistik (L)

§ 36 L Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Logistik an der Fachhochschule Lippe und Höxter umfasst drei Semester, das Hauptstudium vier Semester. Sofern ein Praxissemester absolviert wird, umfasst das Hauptstudium fünf Semester.

(2) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 167 Semesterwochenstunden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich. Davon entfallen 156 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

§ 37 L

- unbesetzt -

§ 38 L

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben, müssen ein 13-wöchiges Fachpraktikum „Technik“ ableisten;
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Metalltechnik oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein 13-wöchiges Fachpraktikum „Wirtschaft“ ableisten;
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik anderer fachlicher Schwerpunkte oder einer Fachoberschule anderer Fachrichtung erworben haben, müssen ein 13-wöchiges Praktikum „Technik“ und ein 13-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten, wobei ein Praktikum als Grundpraktikum und ein Praktikum als Fachpraktikum zu erbringen ist.
4. Nummer 3 gilt auch für Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben.

(2) Das Grundpraktikum bzw. das Fachpraktikum „Technik“ soll mindestens drei industriennahe Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung,
- technische Oberflächenbehandlung,
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(3) Beim Grund- bzw. Fachpraktikum „Wirtschaft“ sind mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche zu durchlaufen:

- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
- Fertigungsplanung/Organisation,

- Rechnungswesen,
- elektronische Datenverarbeitung,
- Kreditwesen/Kreditgeschäfte,
- Personalwesen,
- Vertriebswesen.

(4) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(6) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

(7) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Absatz 7 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, dass sie bzw. er einen ihr bzw. ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei ihrer bzw. seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

(9) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

§ 39 L Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Logistik können ein Praxissemester absolvieren.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)" bzw. des "Diplom-Wirtschaftsingenieurs (FH)" durch kon-

krete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung erfüllt.

(4) Das Praxissemester wird in der Regel ab dem vierten Semester abgeleistet.

(5) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichtes festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

(8) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Diplomarbeit erfolgen.

(9) Näheres zum Praxissemester regelt die Studienordnung bzw. die Praxissemesterordnung.

(10) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 40 L Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

Im Grundstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums	Credits (CR)
7068	Mathematik 1	6
7069	Mathematik 2	4
7083	Physik 1	4
6013	Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff	4
7022	Elektrotechnik und Antriebe	4

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums (Fortsetzung)	Credits (CR)
7108	Fachenglisch 1	4
7004	Arbeitswissenschaft	4
7054	Förder- und Lagerwesen	5
7028	Handhabungstechnik	4
7093	Produktionstechnische Grundlagen Metall	5
7115	Technische Mechanik 1	5
7047	Konstruktion 1	5
7053	Logistik Außerbetrieblich	6
7037	Informatik Grundlagen	4
7038	Informatik Programmierung	5
7021	Einführung in die BWL	4
7049	Kosten- und Leistungsrechnung	4
7043	Investition und Finanzierung	6
7007	Betriebsorganisation	5

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Fachenglisch 1 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

§ 41 L Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Hauptstudiums	Credits (CR)
7111	Statistik	4
7066	Materialflussprozesse	5
7121	Operations Research	6
7018	Distributionsprozesse	5
7019	Distributionsinformatik	4
7088	Produktionsinformatik	4
7109	Fachenglisch 2	4
7094	Projektmanagement	5
7113	Studienprojekt	5

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfung im Fach Fachenglisch 2 durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Sprache ersetzt wird.

(2) Aus dem Katalog der folgenden Wahlpflichtfächer:

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe W	Credits (CR)
7071	Mess-, Steuer- und Regeltechnik 1	4
7102	Simulationssysteme	5
7114	Systemtechnik	6
7089	Produktionsflussoptimierung	6
7090	Produktionstechnische Grundlagen Kunststoff/Holz	5
7078	Montagesysteme	5
7073	Metallverarbeitung	6
7118	Transportmanagement	6
7027	Handelslogistik	6
7132	Wirtschafts-, Arbeits- und Vertragsrecht	4
7122	Entsorgungslogistik	6
7020	E-Business	4
7097	Qualitätsmanagement und -sicherung	5
7056	Logistik Software	6
7079	Multimedia/Webtechnologien	4
7015	Controlling	5
7061	Marketing Grundlagen	4
7126	Vertrieb Grundlagen	4
7128	Volkswirtschaftslehre	5
7120	Umweltschutz	5
7059	Managementmethoden	6
7138	Führungs- und Unternehmensorganisation	4
7003	Arbeitssicherheit	5
7133	Seminar zur Logistik	5

muss in mindestens 10 Fächern eine Prüfung abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 50 CR erworben werden.

§ 42 L

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Diplomarbeit ist bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

III. Spezieller Teil Produktionstechnik (P)

§ 36 P

Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter umfasst drei Semester, das Hauptstudium vier Semester. Sofern ein Praxissemester absolviert wird, umfasst das Hauptstudium fünf Semester.

(2) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 172 Semesterwochenstunden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich. Davon entfallen 160 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

§ 37 P

Studienschwerpunkte

In dem Studiengang Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:

- a) Fertigungstechnik
- b) Mikrotechnik

§ 38 P

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 13 Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen leisten.

(3) Das 13-wöchige Grundpraktikum soll industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,

- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung von Werkstoffen und
- Technische Oberflächenbehandlung.

(4) Das Fachpraktikum soll industriennahe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätswesen und
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

(5) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(7) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

(8) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Absatz 7 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

(9) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

§ 39 P Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Produktionstechnik können auf Antrag ein Praxissemester absolvieren.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. des „Diplom-Ingenieurs (FH)“ durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung erfüllt.
- (4) Das Praxissemester wird in der Regel nach Beendigung des vierten Fachsemesters abgeleistet.
- (5) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichtes festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (8) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Diplomarbeit erfolgen.
- (9) Näheres zum Praxissemester regelt die Studienordnung bzw. die Praxissemesterordnung.
- (10) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 40 P Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

Im Grundstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums	Credits (CR)
7068	Mathematik 1	6
7069	Mathematik 2	4
7083	Physik 1	4
7084	Physik 2	4
7011	Chemie	4
6013	Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff	4
7007	Betriebsorganisation	5
7021	Einführung in die BWL	4
7108	Fachenglisch 1	4
7109	Fachenglisch 2	4
7115	Technische Mechanik 1	5
7116	Technische Mechanik 2	4
7047	Konstruktion 1	5
7048	Konstruktion 2	6
7093	Produktionstechnische Grundlagen Metall	5
7090	Produktionstechnische Grundlagen Kunststoff/Holz	5
7022	Elektrotechnik und Antriebe	4
7037	Informatik Grundlagen	4
7038	Informatik Programmierung	5
7009	CAD 1	4

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfungen in den Fächern Fachenglisch 1 und Fachenglisch 2 durch gleichwertige Prüfungen in anderen Sprachen ersetzt werden.

§ 41 P Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Hauptstudiums	Credits (CR)
7088	Produktionsinformatik	4
7003	Arbeitssicherheit	5
7071	Mess-, Steuer- und Regeltechnik 1	4
7028	Handhabungstechnik	4
7097	Qualitätsmanagement und -sicherung	5
7111	Statistik	4
7094	Projektmanagement	5
7113	Studienprojekt	5

(2) Es ist einer der beiden folgenden Studienschwerpunkte Fertigungstechnik (S 1) oder Mikrotechnik (S 2) zu wählen. Es müssen Prüfungen in allen nachfolgend aufgelisteten Fächern des gewählten Studienschwerpunkts abgelegt werden, dabei müssen in dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt 16 CR erworben werden.

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt S 1 – Fertigungstechnik -	Credits (CR)
7073	Metallverarbeitung	6
7050	Kunststoffverarbeitung	4
7026	Fügetechnik	6

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt S 2 – Mikrotechnik -	Credits (CR)
7051	Lasertechnik	6
7074	Mikrosysteme	6
7095	Rapid Prototyping	4

(3) Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer Technologie (W 1) und Organisation und Technik (W 2)

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe W 1 – Technologie -	Credits (CR)
7002	Antriebstechnik	5
7072	Mess-, Steuer- und Regeltechnik 2	5
7006	Beschichtungstechnik	5
7012	CNC-Technik Metall	5
7070	Mechanismentechnik	5
7087	Produktentwicklung	5
7078	Montagesysteme	5
7127	Visualisierungs- und Präsentationstechniken	5
7102	Simulationssysteme	5
7120	Umweltschutz	5
7134	Seminar zur Produktionstechnik	5

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe W 2 – Organisation und Technik -	Credits (CR)
7023	Produktionsmanagement	4
7085	Planungsmethodik	4
7004	Arbeitswissenschaft	4
7079	Multimedia- und Webtechnologien	4
7010	CAD 2	4
7049	Kosten- und Leistungsrechnung	4

müssen aus der Wahlpflichtgruppe W 1 – Technologie – Prüfungen in mindestens sechs Fächern abgelegt werden, wobei mindestens 30 CR erworben werden müssen, sowie aus der Wahlpflichtgruppe W 2 – Organisation und Technik – Prüfungen in mindestens zwei Fächern abgelegt werden, wobei mindestens 8 CR erworben werden müssen. Die Wahlpflichtgruppe W 1 – Technologie – wird ergänzt um die Fächer des komplementären Studienschwerpunkts.

§ 42 P

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Diplomarbeit ist bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

IV. Spezieller Teil Wirtschaft (W)

§ 36 W

Dauer und Volumen von Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter umfasst drei Semester, das Hauptstudium vier Semester.

(2) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 154 Semesterwochenstunden im Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlbereich. Davon entfallen 144 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

§ 37 W

Studienschwerpunkte

In dem Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:

- a) Produktionswirtschaft
- b) Marketing und Vertrieb

§ 38 W

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft oder Verwaltung nachweisen kann. Alle anderen Studien

bewerberinnen und Studienbewerber müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 12 Wochen ableisten.

(3) Während der Praktika müssen wenigstens vier der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden, wobei der Bereich Rechnungswesen obligatorisch ist:

- Beschaffungswesen / Materialwirtschaft,
- Datenverarbeitung / Organisation,
- Fertigungsplanung / Betriebsorganisation,
- Personalwesen,
- Rechnungswesen,
- Marketing,
- Vertrieb / Auftragsbearbeitung.

(4) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(6) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

(7) Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Absatz 6 zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, dass sie bzw. er einen ihr bzw. ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei ihrer bzw. seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

(8) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

§ 39 W

- unbesetzt -

§ 40 W
Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

Im Grundstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums	Credits (CR)
7068	Mathematik 1	6
7111	Statistik	4
7108	Fachenglisch 1	4
7109	Fachenglisch 2	4
7021	Einführung in die BWL	4
7049	Kosten- und Leistungsrechnung	4
7043	Investition und Finanzierung	6
7008	Buchführung und Bilanzierung	7
7128	Volkswirtschaftslehre	5
7061	Marketing Grundlagen	4
7062	Marketing Vertiefung	6
7015	Controlling	5
7025	Fertigungswirtschaft – Produktionsprozesse	6
7067	Materialwirtschaft	6
7132	Wirtschafts,- Arbeits- und Vertragsrecht	4
7037	Informatik Grundlagen	4
7038	Informatik Programmierung	5
7040	Informationsmanagement	6

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Prüfungen in den Fächern Fachenglisch 1 und Fachenglisch 2 durch gleichwertige Prüfungen in anderen Sprachen ersetzt werden.

§ 41 W
Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Hauptstudiums	Credits (CR)
7081	Organisation	7
7082	Personalwirtschaft	4
7126	Vertrieb Grundlagen	4
7036	Industriegütermarketing	7
7127	Visualisierungs- und Präsentationstechniken	5
7100	Seminar zur BWL	7
7094	Projektmanagement	5
7113	Studienprojekt	5

(2) Es ist einer der beiden folgenden Studienschwerpunkte Produktionswirtschaft (S 1) oder Marketing und Vertrieb (S 2) zu wählen. Es müssen Prüfungen in allen nachfolgend aufgelisteten Fächern des gewählten Studienschwerpunkts abgelegt werden, dabei müssen in dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt 24 CR erworben werden.

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt S 1 – Produktionswirtschaft -	Credits (CR)
7089	Produktionsflussoptimierung	6
7121	Operations Research	6
7052	Logistik Grundlagen	6
7024	Fertigungswirtschaft – Produktionsfaktoren	6

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt S 2 – Marketing und Vertrieb -	Credits (CR)
7112	Strategisches Marketing	6
7017	Dienstleistungsmarketing	6
7123	Verkaufsgesprächsführung	6
7063	Marktforschung/Käuferverhalten	6

(3) Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer Informatik (W 1) und Technik (W 2)

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe W 1 – Informatik -	Credits (CR)
7079	Multimedia/Webtechnologien	4
7042	Internetanwendungen	4
7020	E-Business	4
7019	Distributionsinformatik	4
7041	Integrierte Anwendungssysteme	4
7088	Produktionsinformatik	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe W 2 – Technik -	Credits (CR)
7093	Produktionstechnische Grundlagen Metall	5
7090	Produktionstechnische Grundlagen Kunststoff/Holz	5
7087	Produktentwicklung	5
7120	Umweltschutz	5
7097	Qualitätsmanagement und –sicherung	5
7003	Arbeitssicherheit	5

müssen aus der Wahlpflichtgruppe W 1 – Informatik - Prüfungen in mindestens drei Fächern abgelegt werden, wobei mindestens 12 CR erworben werden müssen, sowie aus der Wahlpflichtgruppe W 2 – Technik - Prüfungen in mindestens zwei Fächern abgelegt werden, wobei mindestens 10 CR erworben werden müssen.

§ 42 W

- unbesetzt -

C. Schlussbestimmungen

§ 43

Übergangsbestimmungen *)

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 für die Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik oder Wirtschaft an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium in den Studiengängen Holztechnik, Logistik oder Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2008 nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 1 entsprechend. Sofern die neue Prüfungsordnung gilt, findet § 8 Abs. 10 Anwendung.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2002/2003 in das zweite oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2003 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2003/2004 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2004 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2004/2005 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik bzw. Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben sowie

auf Studierende, die sich

- für das Sommersemester 2005 in das siebte oder ein höheres Fachsemester des Diplomstudiengangs Holztechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben,

die im Sommersemester 2002 geltende Prüfungsordnung Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Soweit sich Studierende zum wiederholten Male für einen der Diplomstudiengänge Holztechnik, Logistik bzw. Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung ausschlaggebend.

(5) Soweit auf Studierende der Studiengänge Holztechnik, Logistik oder Produktionstechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter noch die in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnungen Anwendung finden, tritt an Stelle des § 6 der in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnungen § 6 dieser Prüfungsordnung (DPO HLPW).

§ 44 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)

*) Diese Vorschriften betreffen die Übergangsbestimmungen bzw. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der DPO HLPW an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 29. November 2002 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2002, Nr. 17). Die Übergangsbestimmungen und die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung und Berichtigung der DPO HLPW ergeben sich aus der in der vorangestellten Einleitung bezeichneten Satzung zur Änderung und Berichtigung der DPO HLPW.

Anlage 1

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4				
Fach-Nr.	Fach	Bestandteil folgender Studiengänge*	Credits	Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende Prüfung im Fach
				Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an dem Praktikum des Fachs
7002	Antriebstechnik	P	5	X
7003	Arbeitssicherheit	L, P, W	5	
7004	Arbeitswissenschaft	H, L, P	4	
7005	Bauelemente Holz	H	4	
7006	Beschichtungstechnik	P	5	X
7007	Betriebsorganisation	H, L, P	5	
7119	Betriebs- und Umwelttechnik i. d. Holzverarbeit.	H	5	X
7008	Buchführung und Bilanzierung	W	7	
7009	CAD 1	H, P	4	X
7010	CAD 2	H, P	4	X
7011	Chemie	H, P	4	
7012	CNC-Technik Metall	P	5	X
7013	CNC-Technik in der Holzverarbeitung 1	H	5	
7014	CNC-Technik in der Holzverarbeitung 2	H	4	
7015	Controlling	L, W	5	
7017	Dienstleistungsmarketing	W	6	
7018	Distributionsprozesse	L	5	
7019	Distributionsinformatik	L, W	4	X
7020	E-Business	L, W	4	
7021	Einführung in die BWL	H, L, P, W	4	
7022	Elektrotechnik und Antriebe	H, L, P	4	X
7122	Entsorgungslogistik	L	4	
7108	Fachenglisch 1	H, L, P, W	4	X
7109	Fachenglisch 2	H, L, P, W	4	X
7024	Fertigungswirtschaft - Produktionsfaktoren	W	6	
7025	Fertigungswirtschaft - Produktionsprozesse	W	6	
7054	Förder- und Lagerwesen	H, L	5	X
7138	Führungs- und Unternehmensorganisation	H, L	4	
7026	Fügetechnik	P	6	X
7027	Handelslogistik	L	6	
7028	Handhabungstechnik	H, L, P	4	
7031	Holzbauphysik	H	4	
7032	Holzbaukonstruktion Grundlagen	H	5	
7033	Holzbauproduktion	H	4	
7036	Industriegütermarketing	W	7	
7037	Informatik Grundlagen	H, L, P, W	4	
7038	Informatik Programmierung	H, L, P, W	5	X
7040	Informationsmanagement	W	6	
7041	Integrierte Anwendungssysteme	W	4	
7042	Internetanwendungen	W	4	

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4				
Fach-Nr.	Fach	Bestandteil folgender Studiengänge*	Credits	Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende Prüfung im Fach
				Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an dem Praktikum des Fachs
7043	Investition und Finanzierung	L, W	6	
7045	K onstruktion Holz 1	H	4	
7046	Konstruktion Holz 2	H	4	
7047	Konstruktion 1	L, P	5	
7048	Konstruktion 2	P	6	
7049	Kosten- und Leistungsrechnung	H, L, P, W	4	
7050	Kunststoffverarbeitung	H, P	4	X
7051	L asertechnik	P	6	X
7052	Logistik Grundlagen	W	6	
7053	Logistik Außerbetrieblich	L	6	
7056	Logistik Software	L	6	
7059	M anagementmethoden	L	6	
7061	Marketing Grundlagen	H, L, W	4	
7062	Marketing Vertiefung	W	6	
7063	Marktforschung/Käuferverhalten	W	6	
7064	Maschinelle Holzverarbeitung 1	H	5	X
7065	Maschinelle Holzverarbeitung 2	H	5	X
7066	Materialflussprozesse	L	5	
7067	Materialwirtschaft	W	6	
7068	Mathematik 1	H, L, P, W	6	
7069	Mathematik 2	H, L, P	4	
7070	Mechanismentechnik	P	5	
7071	Mess-, Steuer- und Regeltechnik 1	H, L, P	4	X
7072	Mess-, Steuer- und Regeltechnik 2	P	5	X
7073	Metallverarbeitung	L, P	6	X
7074	Mikrosysteme	P	6	X
7075	Möbelbau 1	H	5	
7076	Möbelbau 2	H	5	
7077	Möbeldesign- und entwicklung	H	4	
7078	Montagesysteme	L, P	5	
7079	Multimedia- und Webtechnologien	H, L, P, W	4	
7080	O berflächen- u. Beschichtungstechnik Möbel	H	4	
7121	Operations Research	L, W	6	
7081	Organisation	W	7	
7082	P ersonalwirtschaft	H, W	4	
7083	Physik 1	L, P	4	X
7084	Physik 2	H, P	4	X
7085	Planungsmethodik	H, P	4	
7087	Produktentwicklung	P, W	5	
7088	Produktionsinformatik	H, L, P, W	4	X
7089	Produktionsflussoptimierung	L, W	6	
7023	Produktionsmanagement	H, P	4	
7091	Produktionstechnik Holz 1	H	4	X
7092	Produktionstechnik Holz 2	H	4	X
7090	Produktionstechn. Grundlagen Kunstst./Holz	L, P, W	5	X

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4				
Fach-Nr.	Fach	Bestandteil folgender Studiengänge*	Credits	Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende Prüfung im Fach
				Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an dem Praktikum des Fachs
7093	Produktionstechn. Grundlagen Metall	H, L, P, W	5	X
7094	Projektmanagement	H, L, P, W	5	
7095	Rapid Prototyping	H, P	4	
7096	QM Holz und Möbelprüfung	H	4	
7097	Qualitätsmanagement und -sicherung	L, P, W	5	X
7098	Säge- u. Hobelwerkstechn./Holzbaust. u. Holz	H	4	
7100	Seminar zur BWL	W	7	
7133	Seminar zur Logistik	L	5	
7134	Seminar zur Produktionstechnik	P	5	
7102	Simulationssysteme	L, P	5	
7106	Sondergebiete Holz- und Möbelbau	H	4	
7111	Statistik	H, L, P, W	4	
7112	Strategisches Marketing	W	6	
7113	Studienprojekt	H, L, P, W	5	
7114	Systemtechnik	L	6	
7115	Technische Mechanik 1	H, L, P	5	
7116	Technische Mechanik 2	H, P	4	
7118	Transportmanagement	L	6	
7120	Umweltschutz	L, P, W	5	X
7123	Verkaufsgesprächsführung	W	6	
7125	Verpackungstechnik und Möbellogistik	H	4	
7126	Vertrieb Grundlagen	H, L, W	4	
7127	Visualisierungs- und Präsentationstechniken	P, W	5	
7128	Volkswirtschaftslehre	L, W	5	
7129	Vorrichtungsbau und Montagetechnik Holz	H	4	
7130	Werkstofftechnologie Holz	H	4	
6013	Werkstofftechnologie Metall/Kunststoff	H, L, P	4	
7132	Wirtschafts-, Arbeits- und Vertragsrecht	H, L, W	4	

- * H = Studiengang Holztechnik
L = Studiengang Logistik
P = Studiengang Produktionstechnik
W = Studiengang Wirtschaft

Anlage 2

Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten

Umrechnung einer Note gemäß § 10 in ECTS-Note

Note gemäß § 10 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
„sehr gut“	bis 1,2	A	hervorragend
„sehr gut“	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
„gut“	über 1,5 bis 2,5	C	gut
„befriedigend“	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
„ausreichend“	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
„nicht ausreichend“	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
„nicht ausreichend“	über 4,5	F	nicht bestanden

Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 10

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 10 Abs. 1	Note gemäß § 10 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	„sehr gut“
sehr gut	B	1,3	„sehr gut“
gut	C	2,0	„gut“
befriedigend	D	3,0	„befriedigend“
ausreichend	E	3,7	„ausreichend“
nicht bestanden	FX	5,0	„nicht ausreichend“
nicht bestanden	F	5,0	„nicht ausreichend“